Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg Vorblatt

A. Zielsetzung

Anlass der Gesetzesänderung ist der aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht.

B. Wesentlicher Inhalt

- Künftig darf ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in der Landesbauordnung oder aufgrund der Landesbauordnung festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Damit wird urteilskonform festgelegt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind.
- Eine Konkretisierung der Bauwerksanforderungen erfolgt im Rahmen der neu geschaffenen technischen Verwaltungsvorschrift, für welche in die Landesbauordnung eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen wird, die detailliert festschreibt, welche Regelungen die Behörde zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen.
- Es wird eine klarere Abgrenzung geschaffen zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendbarkeit der Bauprodukte, die als Bauarten bezeichnet werden. Letztere fallen nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Anpassung der baurechtlichen Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht sind keine Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

E. Kosten für Private

Mit zusätzlichen Kosten für die Privatwirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu rechnen, da keine Änderungen hinsichtlich der materiellen baurechtlichen Anforderungen, die an ein Bauvorhaben gestellt werden, erfolgen.



Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBI. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBI. S. 501), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

"Bauprodukte sind

- 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung) (ABI. L 88 vom 4. April 2011, S. 5, ber. L 103 vom 12. April 2011, S. 10, ber. L 92 vom 8. April 2015, S. 118), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nummer 574/2014 (ABI. L 159 vom 28. Mai 2014, S. 41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
- 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken kann.

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- 3. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

"§ 16a

Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeit-

dauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

- (2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie
 - 1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
- 2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Baurechtsbehörde erteilt worden ist. § 18 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 73a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Baurechtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.
- (5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.
- (6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.
- (7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden."
- 4. In der Angabe "Vierter Teil Bauprodukte und Bauarten" werden die Wörter "und Bauarten" gestrichen.
- 5. Nach der Angabe "Vierter Teil Bauprodukte" werden die folgenden §§ 16b und 16c eingefügt:

"§ 16b

Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

- (1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.
- (2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABI. EG Nummer L 1 S. 3) genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16c

Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen."

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

8 17

Verwendbarkeitsnachweise

- (1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn
 - 1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
 - 2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 73a Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder
 - 3. eine Verordnung nach § 73 Absatz 7a es vorsieht.
- (2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,
 - 1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
 - 2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.
- (3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 73a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen."
- 7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 auf Antrag eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist."

8. § 19 wird wie folgt gefasst:

"§ 19

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- (1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 73a bekanntgemacht."
- (2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 18 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1 sowie § 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung."
- 9. § 20 wird wie folgt gefasst:

"Mit Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Die Zustimmung kann auch für mehrere vergleichbare Fälle erteilt werden. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Baurechtsbehörde im Einzelfall oder allgemein erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist."

10. Die §§ 21 bis 25 werden wie folgt gefasst:

"§ 21

Übereinstimmungsbestätigung

- (1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.
- (5) Ü-Zeichen aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land Baden-Württemberg.

§ 22

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

- (1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.
- (2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 73a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.
- (3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 73a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Zertifizierung

- (1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt
- 1. den Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
- 2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24

Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

- 1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2),
- 2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung (§ 22 Absatz 2),
- 3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1),
- 4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2),
- 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2 oder
- 6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Land Baden-Württemberg.

§ 25

Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

- (1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Baurechtsbehörde bestimmt werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.
- (2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind."

11. § 42 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereit zu halten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereit zu halten."

12. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- "Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereit zu halten."
- b) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
- "Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereit zu halten."
- 13. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe "17 bis 25" durch die Angabe "16a bis 25" ersetzt.
- 14. In § 63 wird die Angabe "§ 22" durch die Angabe "§ 21" ersetzt.
- 15. § 64 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- "4. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen oder unberechtigt damit gekennzeichnet sind."
- 16. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Bauprodukten," die Wörter "in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011," eingefügt.
- c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

"Die Baurechtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen."

17. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Zur Verwirklichung der in § 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen" durch die Wörter "Zur Verwirklichung der in §§ 3 Absatz 1 Satz 1, § 16a Absatz 1 und § 16b Absatz 1 bezeichneten Anforderungen" ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Die oberste Baurechtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse auf andere als in diesen Vorschriften aufgeführte Behörden zu übertragen für
 - 1. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 sowie die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall (§ 20),
 - 2. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 24)."
- c) In Absatz 7 Nummer 2 wird die Angabe "§ 25" durch die Angabe "§ 24" ersetzt.
- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a angefügt:
- "Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen §§ 16a Absatz 2 und 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen."
- 18. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

"§ 73a

Technische Baubestimmungen

- (1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; §§ 16a Absatz 2, 17 Absatz 1 bleiben unberührt.
- (2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:
- 1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
- 2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
- 3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:

- a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
- b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken,
- c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 auswirken,
- d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
- e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
- f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
- 4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 oder nach § 19 Absatz 1 bedürfen,
- 5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22 und
- 6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.
- (3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.
- (4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Absatz 3 genannte Liste.
- (5) Die obersten Baurechtsbehörden erlassen im gegenseitigen Einvernehmen die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Technischen Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift."
- 19. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 17 Absatz 1 Nummer 1" durch die Angabe "§ 21 Absatz 3" ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- "Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis anwendet,".
- c) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 22 Absatz 4" durch die Angabe "§ 21 Absatz 3" ersetzt.
- 20. § 77 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:
- "(3) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist ab dem [als Datum ist der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2 noch einzutragen] nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauproduk-

te, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem [als Datum ist der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2 noch einzutragen] seine Gültigkeit.

- (4) Bis zum Ablauf des [als Datum ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 2 noch einzutragen] für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.
- (5) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Ablauf des [als Datum ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 2 noch einzutragen] geregelten Umfang wirksam. Bis zum Ablauf des [als Datum ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 2 noch einzutragen] gestellte Anträge gelten als Anträge nach der ab [als Datum ist der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2 noch einzutragen] geltenden Fassung fort."
- 21. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Grund der Änderung der LBO ist der aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht. Mit dem Urteil hat die 10. Kammer des EuGH festgestellt, die Bundesrepublik Deutschland habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nummer 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung (Bauproduktenrichtlinie) verstoßen, dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 ("Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 2: Thermoplastische Elastomere"), EN 13162:2008 ("Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle [MW] – Spezifikation") und EN 13241-1 ("Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften") erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Prüfungsmaßstab des EuGH ist das in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Bauproduktenrichtlinie enthaltene Marktbehinderungsverbot (vgl. insoweit schon EuGH, Urt. v. 25. März 1999, Rs. C-112/97).

Zum einen erkennt der Gerichtshof, dass Artikel 4 Absatz 2 (materiell) eine die Mitgliedstaaten bindende Brauchbarkeitsvermutung für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung vorsehe, die sich – ordnungsgemäße Planung und Bauausführung vorausgesetzt – auf die Erfüllung der in Artikel 3 Bauproduktenrichtlinie genannten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke bezieht und die die Übereinstimmung mit der jeweiligen harmonisierten Norm voraussetzt (Rdnr. 52ff.). Dementsprechend dürften die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Bauproduktenrichtlinie den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern (Rdnr. 55).

Zum anderen verweist das Gericht (prozedural) auf die in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren. Mit dem Verfahren des formalen Einwandes nach Artikel 5 Absatz 2 Bauproduktenrichtlinie kann gerügt werden, dass eine harmonisierte Norm nicht der Bauproduktenrichtlinie entspricht; das Schutzklauselverfahren des Artikel 21 Bauproduktenrichtlinie ermöglicht produktbezogene Maßnahmen, unter anderem auch wegen Mängeln der relevanten Norm (Rdnr. 57ff.). Das Gericht legt dar, dass diese Verfahren nicht fakultativ sind und den Mitgliedstaaten andere als die in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen einseitigen Maßnahmen nicht erlaubt sind. Jede andere Auslegung stelle die praktische Wirksamkeit ("effet utile") der Bauproduktenrichtlinie in Frage (Rdnr. 60).

Keine andere Sichtweise vermag das Gericht dem ersten Erwägungsgrund der Bauproduktenrichtlinie zu entnehmen, nach dem die Mitgliedstaaten für den Rechtsgüterschutz im Hinblick auf Bauwerke verantwortlich sind. Hierin liege kein Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten, der diesen erlaube, die vorgesehenen Verfahren für die Überprüfung der harmonisierten Normen zu umgehen (Rdnr. 61).

Abschließend weist das Gericht in Bezug auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union darauf hin, dass eine nationale Maßnahme in einem Bereich, der auf Unionsebene abschließend harmonisiert wurde, wie dies für die streitigen Produkte der Fall sei, anhand der Bestimmungen dieser Harmonisierungsmaßnahme und nicht der des Primärrechts zu beurteilen sei.

Zum zwischenzeitlich erfolgten Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, durch welche die Bauproduktenrichtlinie aufgehoben wurde, als Ersatz der Bauproduktenrichtlinie merkt der Gerichtshof lediglich an, diese sei im vorliegenden Fall aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar (Rdnr. 15). Ob der Gerichtshof die Bedeutung seines Judikats mit dieser Aussage ausdrücklich auf die Rechtslage unter der Bauproduktenrichtlinie beschränkt oder gerade umgekehrt andeutet, dass dieses grundsätzlich auch für die Rechtslage unter der Verordnung relevant und nur aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar sei, lässt sich nicht feststellen.

Die vorliegende Änderung der Landesbauordnung passt das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2015 enthaltenen Aussagen im Hinblick auf die nunmehr in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an. Der Wortlaut der Änderungen ergibt sich aus den Änderungen der Musterbauordnung 2016, die in den Gremien der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) erarbeitet worden ist. Die Änderungen erfolgen dabei weitestgehend mustergetreu.

2. Inhalt

Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Dieses ist nun, textlich abweichend von der Bauproduktenrichtlinie, in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthalten. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Diese Vorschrift wird in das Landesbauordnungsrecht gespiegelt (§ 16c LBO), so dass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind.

Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit gehalten werden kann, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der LBO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der neu geschaffenen technischen Verwaltungsvorschrift.

Die Konkretisierung der Bauwerksanforderungen ist im Übrigen auch im Bereich der nicht harmonisierten Bauprodukte hilfreich, da ja auch hier die LBO die Behörden nur ermächtigt, Produktanforderungen zu stellen, die sich unmittelbar aus Bauwerksanforderungen ergeben.

Weiterhin wird eine klarere Abgrenzung geschaffen zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte, die die Landesbauordnung als Bauarten bezeichnet, da letztere nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen und auch in Hinblick auf harmonisierte Bauprodukte erforderlich sind.

Außerdem muss das System der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise so reformiert werden, dass deutlich wird, dass es diese Nachweise für nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 CEgekennzeichnete Bauprodukte nicht mehr gibt.

Schließlich muss eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die detailliert festschreibt, welche Regelungen die Behörden zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen. Dadurch wird die demokratische Legitimation der behördlichen Regelungen gestärkt und die Transparenz für die Rechtsanwender erhöht.

3. Alternativen

Keine.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde abgesehen, da die Gesetzesänderung durch die vom EuGH im Urteil vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 formulierten europarechtlichen Aussagen bestimmt ist.

5. Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Es wird nunmehr klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte nicht mehr zulässig sind. Die Baurechtsbehörden können, wenn bestimmte Leistungsangaben fehlen oder unvollständig sind, für solche Produkte einzelfallbezogen im Rahmen der Überprüfung der bautechnischen Nachweise bzw. im Rahmen der Bauüberwachung keine Verwendbarkeitsund Übereinstimmungsbestätigungen mehr fordern. Für die öffentlichen Haushalte entstehen hierdurch keine Mehrkosten.

6. Auswirkungen auf Private

Durch die urteilskonforme Klarstellung, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind, obliegt es den am Bau Beteiligten sicher zu stellen, dass die für ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für Bauprodukte aus den Anforderungen an baulichen Anlagen ergeben. Da neue Bauwerksanforderungen nicht gestellt werden, ist mit zusätzlichen Kosten für Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger nicht zu rechnen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden - Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 2):

Absatz 10 definiert wie bisher den Begriff "Bauprodukt". Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist der Begriff "Bausatz" hinzugefügt worden. Gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist ein "Bausatz" ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit zur Abgrenzung der Bauarten, da nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auch ein entsprechender Bausatz ein Bauprodukt ist. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gilt nicht als Bauart gemäß § 2 Absatz 11.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Inhalte des bisherigen Absatz 2 finden sich nun für die Bauarten in § 16a Absatz 1 und für die Bauprodukte in § 16b Absatz 1.

Der Inhalt des bisherigen Absatz 3 findet sich in nun § 73a Absatz 1.

Durch die Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 wird aus dem bisherigen Absätz 4 der Absätz 2.

Im Hinblick auf die Bauprodukte findet sich die im bisherigen Absatz 5 enthaltene Gleichwertigkeitsklausel nun in § 16b Absatz 2. Die Bauarten werden aus dem Anwendungsbereich der Gleichwertigkeitsklausel gestrichen. Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes Produkte handelbar zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (s. VO (EU) Nummer 764/2008). Bauarten sind aber gerade keine Produkte, die in Verkehr gebracht werden können, deswegen ist ihre Einbeziehung in die Gleichwertigkeitsklausel nicht sinnvoll.

Zu Nummer 3 (§ 16a):

Die Bestimmungen zu den Bauarten werden aus § 3 Absatz 2 sowie aus dem Vierten Teil "Bauprodukte und Bauarten", der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthielt, zusammengefasst und dem Dritten Teil "Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung" zugeordnet. Der Dritte Teil regelt bereits jetzt allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Da es sich bei den Bauarten um Regelungen für die Ausführung des Bauens, nämlich für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt und nicht um Anforderungen an Bauprodukte, werden sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs dem Dritten Teil zugeordnet.

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung für die Anwendbarkeit von Bauarten, die bisher in § 3 Absatz 2 enthalten war. Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2 Nummer 2 entsprechen oder für die allgemeine Regeln der Technik existieren, können ohne eine weitere be-

hördliche Genehmigung angewendet werden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.

Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht existieren, bedürfen einer Bauartgenehmigung. Der Begriff "Genehmigung" verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der Ausführung der baulichen Anlage.

Die Bauartgenehmigung gibt es als allgemeine (Absatz 2 Nummer 1) und vorhabenbezogene (Absatz 2 Nummer 2). Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf § 18 Absatz 2 bis 5 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

Gemäß Absatz 3 genügt in bestimmten Fällen anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten; die entsprechenden Bauarten werden in der Verwaltungsvorschrift nach neuem § 73a bekanntgemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf den neuen § 19 Absatz 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 5.

Absatz 5 sieht vor, dass Bauarten auch weiterhin einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist der neue § 21 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 17 Absatz 5 für die Bauarten und erlaubt so, für alle Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder einer Rechtsverordnung festzulegen.

Absatz 7 übernimmt die Regelung des bisherigen § 17 Absatz 6 für Bauarten, so dass auch bei besonders schwierigen Bauarten die Tätigkeit überwacht werden kann.

Zu Nummer 4:

Der Begriff "Bauarten" ist zu streichen, weil nachfolgend nur noch Regelungen zu Bauprodukten im Vierten Teil getroffen werden.

Zu Nummer 5 (§§ 16b und 16c):

a) Der neue § 16b definiert die allgemeinen Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten.

Absatz 1 enthält die bislang in § 3 Absatz 2 enthaltene grundlegende Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist hier, als einleitende Vorschrift des Vierten Teils zu den Bauprodukten systematisch sinnvoller zugeordnet. Auf eine detaillierte Positivauflistung aller Bauprodukte, die verwendet werden dürfen, wie bisher in § 17 enthalten, wird zukünftig verzichtet. Vielmehr dürfen alle Bauprodukte, die die Anforderungen des § 16b erfüllen, ohne weiteres verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 16c ff. und § 73a nicht weitere Bestimmungen bei der Verwendung vorsehen.

So müssen Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2 Nummer 3 gibt und die mit diesen übereinstimmen oder von diesen nicht wesentlich abweichen, aufgrund von § 73a Absatz 1 Satz 2 ("Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.") mit den besagten Techni-

schen Baubestimmungen übereinstimmen; außerdem bedürfen sie der Übereinstimmungsbestätigung (§ 21). CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen nach Maßgabe des § 16c verwendet werden; solche Bauprodukte sind aufgrund des EuGH-Urteils von jeder Art weiterer Verwendbarkeitsvorschriften auszunehmen.

Die im neuen § 17 Absatz 1 genannten Produktgruppen bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises. Hingegen dürfen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind, unmittelbar auf Grundlage von § 16b verwendet werden, d.h. ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen (Umkehrschluss aus § 17 Absatz 1 Nummer 2) oder von ihnen abweichen (§ 17 Absatz 2 Nummer 1; dies sind die bisher als "sonstige" bezeichneten Bauprodukte). Dies gilt auch dann, wenn sie von Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen des § 3 sind. In einem solchen Fall kann es nämlich sein, dass die Erfüllung der Anforderungen bereits durch ein anderes Regelsetzungs- und Zertifizierungssystem abgedeckt sind und deshalb bewusst auf die Bekanntmachung der allgemein anerkannten Regel der Technik als Technische Baubestimmung verzichtet wird.

Ebenso dürfen in unmittelbarer Anwendung von § 16b Bauprodukte verwendet werden, für die es zwar keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, die aber auch nicht für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind.

Wird gegen § 16b verstoßen, so kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund von § 64 Absatz 1 Satz 1 LBO einschreiten, wobei aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf dieser Grundlage auch mildere Mittel als die Einstellung der Arbeiten zum Tragen kommen werden, also z. B. die Untersagung der Verwendung von Bauprodukten im konkreten Fall.

Absatz 2 regelt die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedstaaten des EWR entsprechen. Der Absatz bezieht sich gerade nicht auf solche Bauprodukte, die von europäisch harmonisierten technischen Spezifikationen erfasst sind. Die Regelung fand sich bislang mit im Wesentlichen demselben Wortlaut im bisherigen § 3 Absatz 5. Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, den Warenverkehr nicht zu behindern mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Es sollen auch Produkte verwendbar sein, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (VO (EU) 764/2008), ohne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu unterfallen. Sie hat Vorrang vor den Vorschriften der §§ 17 bis 25.

b) § 16c regelt die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen. Dabei ist Satz 1 eng an die Formulierung des Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angelehnt. Er soll das "rechtliche Scharnier" zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck in der baulichen Anlage (bauwerksseitig) ergeben, darstellen. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z. B. aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen.

Die LBO macht sich dabei den Ansatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu eigen, nach dem die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben

der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Regelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für die konkrete bauliche Anlage entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und aufgrund der LBO gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.

Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten, sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Anforderungen an bauliche Anlagen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Anforderungen an bauliche Anlagen trotzdem ausgegangen werden kann; in diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden, dies würde quasi der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte entsprechen, die nicht in den Anwendungsbereich des § 16c fallen.

Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung (ETB) zugrunde liegen. Insbesondere kann der Hersteller bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, dann u.a. eine ETB beantragen, wenn die hEN es ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Anforderungen an bauliche Anlagen der LBO entsprechen (Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011); er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann das Bauprodukt nicht aufgrund von § 16c von den am Bau Beteiligten verwendet werden.

Aus Satz 2 ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht gelten können. Insbesondere dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden.

Vielmehr muss die Baurechtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 16b entscheiden, ob ggf. eine ordnungsbehördliche Maßnahme (z.B. Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 17):

§ 17 regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe hierzu Nummer 5 zu § 16b), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.

In Absatz 1 wird geregelt, in welchen Fällen die in den §§ 18 bis 20 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind. Weiterer bisher in § 17 Absatz 3 enthaltener Regelungen

bedarf es nicht mehr, da die Vorschrift des § 73a Absatz 1 die Ermächtigung enthält, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift durch Technische Baubestimmungen die Anforderungen an das Bauwerk zu konkretisieren.

Gemäß Nummer 1 ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und auch keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt. In Fällen, bei denen es eine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, darf das Bauprodukt auf der Grundlage von § 16b verwendet werden.

Gemäß Nummer 2 ist ein Verwendbarkeitsnachweis auch dann erforderlich, wenn von einer der auf der Grundlage von §73a Absatz 2 Nummer 3 bekannt gemachten Technischen Baubestimmung wesentlich abgewichen wird.

Die Nummer 3 entspricht in Verbindung mit § 73a Absatz 7a als Regelung dem bisherigen § 17 Absatz 4.

Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen zu den in Absatz 1 geregelten Fällen. In Nummer 1 wird klargestellt, dass ein Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich ist, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik existiert, auch wenn das Bauprodukt von dieser abweicht. Dann kann das Bauprodukt aufgrund von § 16b verwendet werden. Gemäß Nummer 2 sind allgemein Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften haben.

In der in Absatz 3 vorgesehenen Liste können Bauprodukte aufgeführt werden, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind (bisher Liste C). Außerdem können Bauprodukte in diese Liste aufgenommen werden, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (auch wenn sie von diesen ggf. abweichen) und die ausreichend durch andere Zertifizierungs- und Zulassungssysteme abgedeckt sind (bisher "sonstige Bauprodukte"). Die Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Die Regelung des bisherigen Absatz 4 findet sich nun im neuen § 73 Absatz 7a.

Die Regelung des bisherigen Absatz 5 findet sich nun im neuen § 25 Absatz 1.

Die Regelung des bisherigen Absatz 6 findet sich nun im neuen § 25 Absatz 2. In § 25 Absatz 2 ist eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden.

Zu Nummer 7 (§ 18):

Aus § 17 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird in Absatz 1 konkretisierend Bezug genommen. Die Ersetzung der Angabe "§ 3 Absatz 2" durch "§16b Absatz 1" ist eine redaktionelle Folgeänderung. Im Übrigen ist die Vorschrift des § 18 unverändert.

Zu Nummer 8 (§ 19):

Absatz 1 betrifft Produkte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (bisher Bauregelliste A Teil 2 Abschnitt 2). Die bisherige Nummer 1 ist entfallen, weil Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind, nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Die Änderung in Satz 2 ist Folge des Wechsels von den Bauregellisten zur Verwaltungsvorschrift.

In Absatz 2 Satz 2 entfällt die Verweisung auf § 18 Absatz 3. § 18 Absatz 3 bestimmt, dass das DIBt für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf. Diese Regelung ist auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine abP-Stelle als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen durchführen kann. Eine Einschaltung des DIBt ist daher obsolet. Die Herausnahme des Verweises auf § 18 Absatz 3 ist folglich eine notwendige Korrektur des derzeitigen Gesetzestextes. Ergänzend wird die Verweisung auf den neu gefassten § 24 hergestellt.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 9 (§ 20):

Aus § 17 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen.

Die bisherigen Nummern 1 bis 2 beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach der Rechtsprechung des EuGH der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend.

Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in § 17 Absatz 1 abschließend genannt sind.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Artikel

Zu Nummer 10 (§§ 21 bis 25):

Die bisherigen §§ 21 bis 25 werden durch andere Vorschriften ersetzt, die den Regelungen der neuen bzw. geänderten §§ 3, 16a bis 20 und 73a Rechnung tragen.

a) Zu § 21:

§ 21 enthält Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung. Dieser Begriff ersetzt den bisherigen Begriff "Übereinstimmungsnachweis". Damit wird die auch bisher im Text mehrfach verwendete Formulierung "Bestätigung der Übereinstimmung" aufgenommen und eine klare terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen.

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist, in dem die technischen Spezifikationen aufgelistet werden, mit denen die Übereinstimmung zu bestätigen ist.

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Regeln stets durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgt. In den durch § 22 Absatz 1 bestimmten Fällen darf der Hersteller die Erklärung zwar erst abgeben, wenn ihm ein Zertifikat erteilt worden ist. Auch dann erklärt der Hersteller durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach § 21 Absatz 3 jedoch nicht lediglich, dass ihm ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern dass das Produkt mit den technischen Regeln übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung betont.

Wegen der neuen Formulierung in Absatz 2 kann die bisherige zweite Alternative (Übereinstimmungszertifikat) im früheren § 22 Absatz 2 im neuen Absatz 3 entfallen.

Absatz 4 bestimmt, dass das Bauprodukt zu kennzeichnen ist bzw. lässt Alternativen der Anbringung des Ü-Zeichens zu. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 5.

Absatz 5 regelt die Gleichwertigkeit des Ü-Zeichens aus anderen Bundesländern oder Staaten. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 6.

Der Inhalt des bisherigen § 22 Absatz 3 findet sich jetzt in § 16a Absatz 5.

b) Zu § 22:

§ 22 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 und enthält die zu erfüllende Voraussetzung der notwendigen werkseigenen Produktionskontrolle durch Hersteller für eine abzugebende Übereinstimmungserklärung.

Entsprechend des neuen § 73a und unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen des § 22 Absatz 2 wird der neue § 22 Absatz 2 hinsichtlich der Übereinstimmungserklärung neu gefasst. Bei der Aufnahme des Verweises auf die Technischen Baubestimmungen nach § 73a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 3 regelt, dass in bestimmten Fällen in der Verwaltungsvorschrift nach § 73a oder im Verwendbarkeitsnachweis die Zertifizierung des Herstellers als Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgesehen werden kann. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im Übrigen dem bisherigen § 22 Absatz 2 Satz 1 und 4.

Absatz 4 enthält die bisher in § 22 Absatz 2 Satz 3 enthaltene besondere Regelung für Nichtserienprodukte.

c) Zu § 23:

§ 23 trägt jetzt den Titel "Zertifizierung", weil diese nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung der Abgabe der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller ist.

Entsprechend erfolgt in Absatz 1 gegenüber der bisherigen Vorschrift des § 24 die Klarstellung, dass der Empfänger der Zertifizierung der Hersteller ist, der seinerseits auf dieser Grundlage die Übereinstimmung erklärt.

In Nummer 1 ist der Begriff der "maßgebenden technischen Regeln" durch die präzisere Formulierung "Technische Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2" ersetzt worden.

Auch in Absatz 2 wurde wieder der Begriff "maßgebenden technischen Regeln" im früheren § 24 Absatz 2 Satz 2 durch die präzisere Formulierung "Technische Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2" ersetzt.

d) Zu § 24:

Bei den Änderungen in § 24 Satz 1 Nummern 2 bis 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

e) Zu § 25:

Mit der Vorschrift des neuen § 25 werden Regelungen des bisherigen § 17 Absatz 5 und 6 unter Beachtung geänderter Vorschriften sowie des EuGH-Urteils fortgeschrieben.

Absatz 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 17 Absatz 5. Gestrichen wurden in Satz 1 lediglich die Wörter "nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1". Dies ist den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift geschuldet. Hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte dürfen keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung bzw. Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 16c Satz 2 hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte § 25 Absatz 1 für nicht anwendbar. Der Einschub "Satz 1 Nummer 6" am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der Einschub "Satz 1 Nummer 5" in Absatz 2 dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Durch den ergänzenden letzten Halbsatz soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nur verlangt werden kann, wenn die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 hierzu keine Ausführungen enthält. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

Zu Nummer 11 (§ 42):

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 beim Bauherrn liegt. Sofern insoweit Angaben zu den verwendeten Bauprodukten erforderlich sind, hat der Bauherr entsprechende Belege bereit zu halten. Für Bauprodukte, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die CE-Kennzeichnung tragen, ist dies nach dem neuen Satz 4 die Leistungserklärung. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen müssen die nach § 17 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonst taugliche Nachweise. Hierzu sollen die Technischen Baubestimmungen nähere Rahmenbedingungen festlegen.

Zu Nummer 12 (§ 44):

Die Ausführungen zu § 42 Absatz 1 gelten entsprechend für den Unternehmer.

In Satz 3 wird für Unternehmer redaktionell die Unterscheidung der Verwendung von Bauprodukten und der Anwendung von Bauarten verdeutlicht.

Mit dem neuen Satz 4 wird verpflichtend klargestellt, dass zum Bereithalten von Nachweisen nach Satz 2 auch das Bereithalten von Leistungserklärungen von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, gehört. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auch elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 13 (§ 46):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14 (§ 63):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15 (§ 64):

Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird redaktionell an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bzw. den neuen § 21 angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 66):

Die neue Regelung in § 42 Absatz 1 Satz 3 macht den bisherigen Satz 2 in Absatz 2 entbehrlich.

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. Im Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.

Absatz 5 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde stärken. Deshalb sollen systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitgeteilt werden. Dies kann z.B. bei fehlerhaften Angaben in der Leistungserklärung der Fall sein. Ein Rechtsverstoß gegen die die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 liegt nicht vor, wenn die erklärten Leistungen nicht oder nicht vollständig den für das konkrete Bauvorhaben notwendigen Leistungen entsprechen.

Zu Nummer 17 (§ 73):

Die Änderungen in Absatz 1 und in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie in Absatz 7 Nummer 2 sind redaktionelle Folgeänderungen. Die redaktionelle Änderung in Absatz 6 Nummer 1 resultiert aus dem neu eingeführten Begriff der Bauartgenehmigung in § 16a.

Absatz 7a enthält die Verordnungsermächtigung für die oberste Baurechtsbehörde, die früher in § 17 Absatz 4 enthalten war, und zwar umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. Sie passt hier systematisch besser, weil in § 73 – soweit als möglich – alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind und weil so auch eine einzige Verordnungsermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte geschaffen werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von bauaufsichtlichen Nachweisen auch Anforderungen anderer Rechtsvorschriften, die dies ausdrücklich vorsehen, durch Anwendbarkeits- oder Verwendbarkeitsnachweise auszugestalten. Davon ausgenommen bleibt wegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 der neue § 16c.

Zu Nummer 18 (§ 73a):

Die Ergänzung ist mit Ausnahme des Absatzes 1 neu und wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des EuGH-Urteils aufgenommen. Kernanliegen ist die Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1. Ziel ist es, dass die am Bau Beteiligten klar und deutlich erkennen können, welche Anforderungen der LBO konkretisiert wurden und ggf. welche Nachweise bei Bauarten und Bauprodukten vorliegen müssen, um sie für Teile baulicher Anlagen anwenden oder in ihnen verwenden dürfen. Für nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 CE-gekennzeichnete Bauprodukte sollen die notwendigen Leistungen ablesbar sein, die zur Erfüllung der Anforderungen an die bauliche Anlage erforderlich sind. Inhalt der Technischen Baubestimmungen wird u.a. auch sein, welche Merkmale von Bauprodukten sich für einen bestimmten Verwendungszweck auf die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken. Dies ist entscheidend für die sachgerechte Auswahl der am Markt befindlichen Bauprodukte in der Phase der Planung sowie bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2.

§ 73a bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen.

Absatz 1 Satz 1 definiert zunächst den Gegenstand Technischer Baubestimmungen, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen nach § 3.

Satz 2 entspricht den früheren § 3 Absatz 3 Satz 3.

Satz 3 entspricht dem früheren § 3 Absatz 3 Satz 4. Es erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass von den Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen bei nachgewiesener Erfüllung von Voraussetzungen abgewichen werden kann.

Absatz 2 definiert den Inhalt der Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen (Planung, Bemessung, Ausführung) enthalten waren als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten (Bauprodukte) geführt wurden, auf. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. Absatz 2 enthält deshalb detaillierte Vorgaben dazu, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nicht staatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung

des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Gegenstände.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Nummern 4 und 5 sind daher auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht anwendbar.

Bei der Festlegung von Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten ist gegebenenfalls Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten. Danach passen die Mitgliedstaaten die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an.

Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob harmonisiert oder nicht.

Zu Nummer 1

Die Regelungen können zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf Grundlage von Nummer 1 sollen dort, wo dies erforderlich ist, die Anforderungen an Bauwerke insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Bauherr/Planer/Unternehmer) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nummer 1 um abstrakt-generelle Regelungen und nicht um solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind.

In Abgrenzung zu § 73 Absatz 1 Nummer 1, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 37 durch Rechtsverordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Grundanforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit ein Verwender erkennen kann, welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die speziellere Ermächtigungsgrundlage in Nummer 3 Buchstabe a.

In Nummer 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

Buchstabe a ist die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei

deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage der Nummer b kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet und diese Ableitung muss für den Rechtsanwender nachvollziehbar sein. Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des Buchstaben c können Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die aufgrund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage des Buchstaben d kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz Satz 1 beziehen, und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.

Buchstabe e überführt die Regelung des ehemaligen § 17 Absatz 7 in das neue Regelungsmodell. Aufgrund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere harmonisierten Normen, Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.

Gemäß Buchstabe f kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz Satz 1 beziehen, der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.

Zu Nummer 4

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage wird in der Verwaltungsvorschrift in Ausführung von § 16a Absatz 3 Satz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 2 mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht, welche Bauarten und welche Bauprodukte nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.

Zu Nummer 5

Aufgrund von Nummer 5 können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob also die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§ 22 Absatz 2) oder eine Zertifizierung erfolgen muss (§ 22 Absatz 3).

Zu Nummer 6

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage können Vorgaben zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.

Gemäß Absatz 3 sollen die Technischen Baubestimmungen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein. Schon hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an das Bauwerk bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend gestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.

Absatz 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung der in § 17 Absatz 3 vorgesehenen Liste der Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das sind Produkte, die bislang als sonstige Bauprodukte betrachtet oder in Liste C geführt wurden.

Absatz 5 sieht neu und ausdrücklich vor, dass Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift zu erlassen sind. Dabei werden als Grundlage die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder als Verwaltungsvorschrift erarbeiteten Technischen Baubestimmungen herangezogen. Ziel ist es, eine Vereinheitlichung der Technischen Baubestimmungen der Länder zu erreichen.

Mit der Regelung, dass Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschriften zu erlassen sind, wird die Rechtsnatur der Technischen Baubestimmungen klargestellt, wobei es sich bei der Verwaltungsvorschrift um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt. Solchen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die "höherrangigen Gebote" und "im Gesetz getroffenen Wertungen" berücksichtigen, in einem sorgfältigen Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverstands zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341).

Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gerecht zu werden, müssen strenge verfahrensmäßige Vorgaben erfüllt werden, zum einen bezüglich der Beteiligung interessierter und sachkundiger Kreise und zum anderen bezüglich der Form der Bekanntmachung. Zur Beteiligung ist vorgesehen, dass das DIBt vor Erlass der Verwaltungsvorschrift die beteiligten Kreise zu hören sowie das Einvernehmen der obersten Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen hat. Durch die Anhörung der beteiligten Kreise vor Bekanntmachung des Musters durch das DIBt ist sichergestellt, dass diese sich in einem frühen Verfahrensstadium im Rahmen einer Anhörung für das gesamte Bundesgebiet einbringen können. Was die Bekanntmachung anbelangt, so müssen sich für die vom Deutschen Institut für Bautechnik bekanntgemachte Verwaltungsvorschrift hinreichende Verfahrensvorgaben aus dem Recht des Landes Berlin als Rechtsträger ergeben. Soweit die oberste Baurechtsbehörde von den Musterbestimmungen nicht abweicht, muss im Land Baden-Württemberg kein weiteres Anhörungs- und Notifizierungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Nummer 19 (§ 75):

Die Änderungen in den Nummern 2 bis 4 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 20 (§ 77):

Die Absätze 3 bis 5 enthalten die notwendigen Übergangsvorschriften.

Absatz 3 betrifft CE-gekennzeichnete Bauprodukte. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entfällt die Rechtsgrundlage, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen. Die Baurechtsbehörde kann ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung keine Verwendbarkeitsnachweise/keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen.

Absatz 4 sieht vor, dass nach altem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Zustimmungen im Einzelfall) nach neuem Recht als Bauartgenehmigung fortgelten. Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten gelten wegen der in der LBO fortgeführten Regelungen weiter.

Absatz 5 betrifft bestehende Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen. Die Rechtsgrundlagen für deren Anerkennung sind aus systematischen Gründen geändert worden. Die Prüfstelle nach dem früheren § 17 Absatz 5 sowie die Überwachungsstelle nach dem früheren § 17 Absatz 6 sind nunmehr in § 16a Absatz 6 und 7 für Bauarten sowie in § 25 Absatz 1 und Absatz 2 für Bauprodukte geregelt. Die Anerkennung von Stellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2) bestimmt nunmehr § 24 Satz 1 Nummer 1. Für Bauarten ist § 19 Absatz 2 entsprechend anwendbar (§ 16a Absatz 3 Satz 3). In § 24 werden zudem die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in § 24 auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen. Materiellrechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In § 25 Absatz 2 ist eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch auch bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in § 77 Absatz 5 dient somit der Klarstellung. Der Zusatz "in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetz geregelten Umfang" dient ebenfalls der Klarstellung. Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 73a u.U. auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf der Grundlage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 stehen und ggf. über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 73a erstmals bekannt gemacht ist, sollen die Anerkennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen auch an die neue Rechtslage angepasst werden. Nach altem Recht gestellte Anträge sollen auch nach neuem Recht als Antrag fortgelten.

Zu Nummer 21:

Die Änderungen bedingen eine Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der LBO-Änderungen (Artikel 1).

Wegen der notwendigen Abstimmungen der Delegation der Bundesrepublik mit den Vertretern der Europäischen Kommission bis in das Jahr 2016 wurde seitens der Vertreter der Kommission festgestellt, dass die Länder, sofern keine verfassungsmäßigen oder andere Landesvorschriften entgegenstehen, das EuGH-Urteil bis zum 16. Oktober 2016 umzusetzen haben.

Als erster Schritt wurden die vom EuGH-Urteil direkt benannten Regelungen in der Bauregelliste B Teil 1 außer Vollzug gesetzt (Anlagen 1/12.3 und 1/12.4 zur lfd. Nummer 1.12.10, Anlage 1/5.2 zur lfd. Nummer 1.5.1 und Anlage 1/6.1 zur lfd. Nummer 1.6.7). Als zweiter Schritt soll bis zum 15.10.2016 die vollständige Aufhebung der Bauregelliste B Teil 1 und sonstiger Zusatzanforderungen an harmonisierte Bauprodukte in anderen Regelwerken erfolgen. Die Umsetzung der Änderungen der Landesbauordnung und die Schaffung der auf § 73a gestützten "Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen" ist daher dringlich. Von der Einräumung von Übergangsvorschriften wird daher abgesehen. Durch die 2015 zwischen den Ländern in der ARGEBAU abgestimmte Änderung der Musterbauordnung und die danach im Herbst 2015 durchgeführte bundesweite Anhörung der betroffenen Kreise, die mit einer mündlichen Anhörung am 13. November 2015 endete, ist der im Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung enthaltene Sachverhalt bekannt und erörtert.